

Kurztitel

Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 371/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 301/2016

Inkrafttretensdatum

14.09.2010

Außerkrafttretensdatum

31.08.2016

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ausbildung in der Pflegehilfe (Pflegehilfe-Ausbildungsverordnung - Pflh-AV)

StF: BGBI. II Nr. 371/1999

Änderung

BGBI. II Nr. 295/2010

BGBI. II Nr. 301/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 104 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBI. I Nr. 116/1999 wird verordnet:

Inhaltsübersicht**1. Abschnitt****Ausbildung**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Ausbildung in der Pflegehilfe
§ 3	Ausbildungsziele
§ 4	Didaktische Grundsätze
§ 5	Fachspezifische und organisatorische Leitung
§ 6	Medizinisch-wissenschaftliche Leitung
§ 7	Lehrkräfte
§ 8	Lehrtätigkeit
§ 9	Fachkräfte
§ 10	Räumliche und sachliche Ausstattung
§ 11	Lehrgangsordnung
§ 12	Dauer der Ausbildung – Ausbildungszeit
§ 13	Teilnahmeverpflichtung
§ 14	Versäumen von Ausbildungszeiten
§ 15	Lehrgangskonferenz
§ 16	Unterbrechung der Ausbildung
§ 17	Wechsel des Pflegehilfelehrganges

- § 18 Theoretische Ausbildung
- § 19 Durchführung des Unterrichts
- § 20 Praktische Ausbildung
- § 21 Durchführung der praktischen Ausbildung

2. Abschnitt

Prüfungen und Beurteilungen

- § 22 Einzelprüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung
- § 23 Beurteilung der theoretischen Ausbildung
- § 24 Dispensprüfung
- § 25 Beurteilung der praktischen Ausbildung
- § 26 Wiederholen einer Einzelprüfung oder Dispensprüfung – zusätzliche Teilprüfung
- § 27 Nichtantreten zu einer Prüfung – Nachtragsprüfung
- § 28 Wiederholen eines Praktikums
- § 29 Wiederholen der Ausbildung
- § 30 Ausscheiden aus der Ausbildung

3. Abschnitt

Kommissionelle Abschlußprüfung

- § 31 Allgemeines
- § 32 Zulassung zur kommissionellen Abschlußprüfung
- § 33 Zusätzliche Teilprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 34 Inhalt der kommissionellen Abschlußprüfung
- §§ 35-37 Ablauf der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 38 Beurteilung der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 39 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 40 Abschlußprüfungsprotokoll
- § 41 Nichtantreten zu einer Prüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 42 Wiederholen der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 43 Wiederholen der Ausbildung auf Grund Nichtbestehens der kommissionellen Abschlußprüfung
- § 44 Ausbildungsbestätigung
- § 45 Zeugnis

4. Abschnitt

Verkürzte Ausbildungen

- § 46 Allgemeines
- § 47 Verkürzte Ausbildung für Mediziner/Medizinerinnen
- § 48 (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 295/2010)

5. Abschnitt

Nostrifikation

- § 49 Allgemeines
- § 50 Ergänzungsausbildung
- § 51 Wiederholen einer Ergänzungsprüfung oder eines Praktikums – Abbruch der Ergänzungsausbildung
- § 52 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung und -prüfung

6. Abschnitt

Kompensationsmaßnahmen – EWR

- § 53 Allgemeines
- § 54 Anpassungslehrgang
- § 55 Eignungsprüfung

- § 56 Wiederholen des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung
§ 57 Bestätigung über den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung

7. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 58 Räumliche und sachliche Ausstattung
§ 59 Lehrgangsordnung
§ 60 Praktische Ausbildung
§ 61 Anzeige der Ausbildung
§ 62 Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Ausbildung in der Pflegehilfe
Anlage 2 Verkürzte Ausbildung für Mediziner/Medizinerinnen
Anlage 3 (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 295/2010)
Anlage 4 Ausbildungsbestätigung
Anlage 5 Bestätigung über die Ergänzungsausbildung
Anlage 6 Bestätigung über den Anpassungslehrgang
Anlage 7 Bestätigung über die Eignungsprüfung
Anlage 8 Zeugnis